

# **Vertrag**

## **über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der AVG**

(Nutzungsvertrag)

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
im folgenden AVG genannt

und die

---

---

---

---

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrags**

1. Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der AVG zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.
2. Für die Nutzung gelten die „SNB-AT“ (Schienennetz-Benutzungsbedingungen der AVG - Allgemeiner Teil) und die „SNB-BT“ (Schienennetz-Benutzungsbedingungen der AVG - Besonderer Teil) nach Anlage 1 in der jeweils gültigen Form.

## § 2 Leistungen der AVG

Die AVG erbringt für das EVU Leistungen nach Anlage 2.

## § 3 Entgelt

Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Streckennutzung, die Anlagennutzung und die Nutzung von Stationen nach dem aktuellen Trassenpreiskatalog der AVG. Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend dem aufgrund des benötigten Leistungsumfang entstandenen Aufwand vereinbart werden.

## § 4 Laufzeit

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und endet am \_\_\_\_\_. Die Kündigungsfrist für eine vorzeitige Kündigung beträgt vier Wochen zum Monatsende.

## § 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen der Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
  - für zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- d) der andere Vertragspartner die in den SNB-AT und SNB-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

## **§ 6**

### **Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

## **§ 7**

### **Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

## **§ 8**

### **Gefahren für Strecke und Umwelt**

Es gilt § 7 der SNB-AT der AVG. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der AVG einschließlich von Sachverständigenkosten gegen das EVU fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

## **§ 9**

### **Sonstiges**

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen.
2. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der AVG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die AVG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der AVG analog zum § 2.2 der SNB-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.
3. Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der AVG analog der § 2.2 der SNB-AT geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - a) Anlage 1: SNB-AT (Schienennetz-Benutzungsbedingungen der AVG - Allgemeiner Teil) und SNB-BT (Schienennetz-Benutzungsbedingungen der AVG - Besonderer Teil)
  - b) Anlage 2: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§1 – 4
  - c) Anlage 3: Verzeichnis der Ansprechpartner
  - d) Anlage 4: Der aktuelle Trassenpreiskatalog der AVG.
2. Die Parteien benennen die in Anlage 3 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der AVG bzw. des EVU zu treffen
3. Das EVU erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB-AT und SNB-BT an. Diese können im Internet unter [www.avg.info](http://www.avg.info) eingesehen werden.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
5. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Karlsruhe, den

---

---

---

---

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Tullastraße 71

76131 Karlsruhe